

Verein der Freunde des Botanischen Gartens Freiburg (Schweiz)

STATUTEN (rev. am 11.03.2020)

A) **NAME, ZWECK UND SITZ**

Art. 1

Unter dem Namen "Verein der Freunde des Botanischen Gartens Freiburg/Association des Amis du Jardin Botanique de Fribourg" wurde ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff des ZGB gegründet. Er hat seinen Sitz in Freiburg (Schweiz). Die Gründung erfolgte für eine unbestimmte Zeitdauer.

Art. 2

Ziel des Vereins ist, an der Botanik interessierte Personen zusammenzuführen und den Botanischen Garten der Universität Freiburg in seinen Vorhaben und der Öffentlichkeitsarbeit personell und/oder finanziell zu unterstützen.

Art. 3

Der Verein verfolgt keinen gewinnstrebigenden oder kommerziellen Zweck.

B) **MITGLIEDER**

Art. 4

Der Verein besteht aus Einzel- und Kollektivmitgliedern. Bei Abstimmungen haben Kollektivmitglieder nur eine Stimme.

Art. 5

Die Mitgliederversammlung kann verdiente Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen.

C) **ORGANISATION**

Art. 6

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Rechnungsprüfer.

Art. 7

- .1 Jährlich, innerhalb dreier Monate nach Rechnungsabschluss wird eine Mitgliederversammlung einberufen, an welcher der Tätigkeitsbericht, die Rechnung, der Revisorenbericht und das Budget zur Annahme vorgelegt werden.
- .2 Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, falls mindestens 2 Vorstandsmitglieder oder 10 Mitglieder dies verlangen.
- .3 Die Versammlung stimmt ab durch Handerheben. Eine geheime Abstimmung kann von 25 % der Anwesenden verlangt werden. Die Entscheidung fällt durch einfaches Mehr. Stimmenthaltung oder leere Wahlzettel werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend.
- .4 Der Vorstand und die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Mandate dauern 3 Jahre und können erneuert werden.
- .5 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und konstituiert sich selber. Der Präsident muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- .6 Der Botanische Garten der Universität Freiburg kann ein Vorstandsmitglied stellen.
- .7 Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Vorbehalten bleibt der Ersatz von Barauslagen und allfälligen Transportkosten.
- .8 Die beiden Amtssprachen des Kantons sollen nach Möglichkeit im Vorstand vertreten sein.
- .9 Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident, der Sekretär oder der Kassierer zu zweit mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- .10 Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar.

D) **FINANZEN**

Art. 8

Das Einkommen des Vereins setzt sich zusammen aus Mitgliederbeiträgen, Spenden und Einnahmen aus Veranstaltungen.

Art. 9

Die Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Für die verschiedenen Mitgliederkategorien können unterschiedliche Beiträge angesetzt werden.

Art. 10

Der Verein haftet für eingegangene Verpflichtungen ausschliesslich mit seinem Vermögen. Eine Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

E) **STATUTENREVISIONEN UND VEREINSAUFLÖSUNG**

Art. 11

Vorschläge für eine Statutenänderung sind den Mitgliedern schriftlich vor der Mitgliederversammlung zu unterbreiten. Letztere entscheidet mit 2/3 Mehrheit. Falls diese Mehrheit nicht erreicht wird, kann eine neue Versammlung gemäss Art. 6.3 entscheiden.

Art. 12

Für eine Auflösung des Vereins kommen die Bestimmungen des ZGB sowie sinngemäss Art. 9 und 10 zur Anwendung. Bei einer Vereinsauflösung geht das Vermögen an eine andere steuerbefreite Institution mit ähnlichen Zwecken.

F) **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Art. 13

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 1. Februar 1995. Sie wurden durch die Mitgliederversammlung vom 11. März 2020 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Texte français au verso